

Stand: 07.01.2026 22:18:44

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/30403

"Antrag "Medizinische Behandlungen nach Vergewaltigungen sicherstellen""

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/30403 vom 20.07.2023



## **Antrag**

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayer, Ruth Müller, Doris Rauscher, Margit Wild, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann, Florian von Brunn, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster SPD**

### **Medizinische Behandlungen nach Vergewaltigungen sicherstellen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zeitnah alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um in Bayern eine flächendeckende medizinische Versorgung und vertrauliche Spurensicherung von Betroffenen von Vergewaltigung und körperlicher Gewalt zu schaffen und dabei die folgenden Ziele in den Mittelpunkt zu stellen:

- Art. 25 der Istanbul-Konvention („Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt“) muss bis spätestens Ende 2023 umgesetzt werden.
- Für von erlebter Gewalt Betroffene soll flächendeckend ein Angebot gesundheitlicher Versorgung geschaffen werden, das leicht zugänglich, bedarfsgerecht, geschlechts- und traumasensibel, vertraulich und diskriminierungsfrei ist.
- Vergewaltigung muss in den Krankenhäusern als ein medizinischer Notfall behandelt werden, dafür müssen die notwendigen zeitlichen und personellen Ressourcen geschaffen und unterstützt werden.
- Zur Versorgung nach Gewalt müssen für Klinikpersonal Fortbildungen angeboten sowie einheitliche Qualitätsstandards für die Versorgung Betroffener von sexualisierter Gewalt, einschließlich vertraulicher Spurensicherung, geschaffen werden.
- Die medizinischen Leistungen der Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt müssen finanziert werden, weder Betroffene noch Kliniken dürfen auf den Kosten sitzenbleiben.
- Der Einsatz für die Umsetzung der vertraulichen Spurensicherung im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) muss verstärkt werden, gleichzeitig muss die medizinische Akutversorgung vollumfänglich gewährleistet sein.
- Medizinische, rechtsmedizinische und psychosoziale Versorgungsangebote sollen barrierefrei und mehrsprachig zur Verfügung gestellt und damit ein diskriminierungsfreier Zugang zu Versorgungsangeboten nach erlebter sexualisierter und körperlicher Gewalt ermöglicht werden.

### **Begründung:**

Der Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland (bff) macht mit seiner aktuellen Kampagne „Hilfe nach Vergewaltigung“ auf die bestehenden Lücken der medizinischen Versorgung für Betroffene sexualisierter Gewalt aufmerksam und fordert eine schnelle, unkomplizierte und umfassende medizinische, psychosoziale und rechtsmedizinische Versorgung für Betroffene sexualisierter Gewalt, die

bisher in Bayern noch keine Realität ist. Die Frauennotrufe in Bayern beklagen, dass Vergewaltigung noch nicht als medizinischer Notfall behandelt wird und es den Kliniken an Zeit und Personal fehlt, um eine angemessene Versorgung sicherzustellen. So kommt es immer wieder vor, dass Betroffene abgewiesen oder weiterverwiesen werden und im schlimmsten Fall unversorgt bleiben. Die Folgen für die Betroffenen sind lange Wartezeiten und die Beteiligung an den Kosten für notwendige Untersuchungen, z. B. auf sexuell übertragbare Krankheiten, oder die „Pille danach“. Unversorgt bleiben nach Angaben der Frauennotrufe oft auch Jugendliche und Menschen mit Behinderung. Sie müssen oft lange Wartezeiten auf sich nehmen und die Kosten, z. B. für Laboruntersuchungen oder Medikamente, teilweise selbst zahlen.

Seit 2020 besteht ein Rechtsanspruch auf eine kostenfreie vertrauliche Spurensicherung (geregelt in § 27 und § 132k SGB V). Zuständig für die Umsetzung des Gesetzes sind die Bundesländer, eine flächendeckende Umsetzung ist aber längst noch nicht erreicht. Die bestehenden Lücken im Gesetz führen dazu, dass die medizinische Erstversorgung nicht geregelt ist. Außerdem haben Jugendliche und Erwachsene mit privater Krankenversicherung, Personen ohne Aufenthaltstitel und Krankenversicherung keinen Anspruch auf kostenfreie vertrauliche Spurensicherung. Damit Betroffene sich aber für eine Sicherung der Spuren und gegebenenfalls eine Anzeige entscheiden können, müssen sie zunächst medizinisch gut versorgt werden.

Gemäß Art. 25 der von Deutschland am 01.02.2018 unterzeichneten Istanbul-Konvention muss eine schnelle, unkomplizierte und umfassende medizinische, psychosoziale und rechtsmedizinische Versorgung für vergewaltigte Frauen und Mädchen sichergestellt werden. Nach Art. 25 treffen die Vertragsparteien „die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.“